

gänzende und bereichernde Formen des Bußvollzugs“.

Mit einer Bußfeier wurde nach diesem letzten Referat im selben Raum des neuen Institutsgebäudes auch die Tagung abgeschlossen. In der Bußfeier wurde ein Text zur Gewissenerforschung aus Camus „Der Fall“ vorgelegt (...alle wollen unschuldig sein... die Umstände, die Anlagen sind schuld... alle glauben an die Sünde, aber nicht an die Gnade...) Es folgte eine Schriftlesung (Lk 5, 27–32) und die Ansprache von Weihbischof Wagner, der betonte, daß wir uns nicht selbst aus der Affäre ziehen können, daß wir aber auch nicht alle Wege lebendig gemacht haben, die Wege der Buße und Versöhnung sind, angefangen beim Bußfakt bis zu neuem Vertrauen zum Mitmenschen. Der Bußgottesdienst schloß mit der Vergebungsbite.

Was nimmt der Seelsorger mit nach Hause? Neue Fragen, neue Unsicherheiten? In der Forumdiskussion am Abend des zweiten Tages schien es manchmal so. Aber wer nicht schon alles wußte, ehe er zu dieser Tagung kam, konnte hier viel dazulernen. Im Miteinander von Bischöfen, Priestern und Laien, wo Fragen Fragen sein dürfen und Antworten nicht von vornherein feststehen, ist die Kirche stärker und lebendiger, als wenn sie in starren Fronten lebt. Für diese dem Thema „Freiheit – Schuld – Vergebung“ nicht abseitige Erfahrung sind die Teilnehmer der Tagung vor allem den Bischöfen Weber und Wagner wegen ihrer offenen gesprächsbereiten Haltung besonders zu Dank verpflichtet, nicht zuletzt aber auch den Veranstaltern, die immer wieder den Mut haben, heiße Eisen anzupacken, nicht weil es gerade Mode ist, sondern aus Verantwortung für eine Kirche, die auch morgen leben soll.

Michael Raske

Gemeinsame kirchliche Trauung - Programm oder Wirklichkeit?

Im Frühjahr 1971 hat die Deutsche Bischofskonferenz dem Entwurf einer gemischten Kommission zugestimmt und damit ihre Ankün-

digung in den Ausführungsbestimmungen zum Motuproprio „Matrimonia Mixta“ von 1970 erfüllt (vgl. ebd. Nr. 5). Inzwischen wurde von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche eine „Gemeinsame kirchliche Trauung. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen“ herausgegeben¹. In der *Vorbemerkung* (6) werden die Grundsätze vorgetragen, die die gemeinsame Ordnung bestimmen: „Trauungen konfessionsverschiedener Paare erfolgen in der Regel nach der Ordnung der Kirche, in der nach der Entscheidung des Brautpaares die kirchliche Trauung stattfindet.“ Dabei fordert jedoch – was in der Vorbemerkung nicht erwähnt wird – das geltende Recht noch eine Dispens, wenn der katholische Partner sich in einer nichtkatholischen Kirche trauen lassen will. Als Ausnahme werden „für den Fall, daß ein konfessionsverschiedenes Brautpaar die Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen wünscht“, zwei *Ordnungen* vorgesehen: eine erste, dem evangelischen Trauritus folgend, die für die Trauung in einer evangelischen Kirche bestimmt ist (9–26), eine zweite, dem katholischen Ritus folgend, die für die Trauung in einer katholischen Kirche bestimmt ist (27–39). Wie in den Hinweisen (7 f) erläutert wird, liegt in der evangelischen Ordnung von den neun in den Gliedkirchen der EKD vorgesehenen Trauliturgien die am meisten verbreitete der EKU und VELKD zugrunde, für die katholische Ordnung wurde die Trauungsordnung der *Collectio Rituum* von 1950 benutzt; der neue *Ordo celebrandi Matrimonium* aus dem nachkonziliaren *Rituale Romanum* vom 19. 3. 1969 lag den Verfassern zwar vor, wurde aber nur gelegentlich berücksichtigt.

Beide Trauordnungen sind gegliedert durch die Folge: 1. Eröffnung, 2. Wortverkündigung, 3. Trauung, 4. Segnung und Fürbitten bzw. im katholischen Ritus Fürbitten und Segnung. Beide bieten verschiedene Variationsmöglichkeiten für Lesungen und Gebetstexte an. In der evangelischen Ordnung ist eine Beteiligung des katholischen Pfarrers bei der Eröffnung vorgesehen.

¹ Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, Johannes Stauda Verlag, Kassel 1971, im folgenden abgek. GkT.

Nach beiden Ordnungen sollen im Wortverkündigungsteil wenigstens zwei Schriftlesungen und zwei kurze Trauansprachen gehalten werden, eine Vielfalt und Verdoppelung, die zwar sichert, daß beide Pfarrer zu Wort kommen, die aber in mancher Hinsicht eher problematisch ist. In beiden Ordnungen wird der Pfarrer der jeweils anderen Konfession am Trauungsteil im engeren Sinn nicht beteiligt.

Eine *Wertung* in ökumenischer Sicht wird folgende Momente beachten müssen:

1. Gegenüber dem rigiden Drängen auf Einhaltung der Formvorschrift, das aus vergangenen Jahren noch gut erinnerlich ist, dokumentiert die GkT einen deutlichen Wandel: Die beiden Kirchenleitungen handeln gemeinsam; auch wenn sich dieses gemeinsame Handeln auf die Übereinkunft, durch eine gemeinsame Kommission zwei Trauordnungen erarbeiten zu lassen, und auf die gemeinsame Herausgabe dieser Ordnungen beschränkt, liegt hier doch ein gemeinsames amtliches Handeln vor. Im Sprachgebrauch („Kirche“, „Pfarrer“) drückt sich dabei eine gewisse gegenseitige Anerkennung aus. Offiziell wird die amtliche Beteiligung eines Amtsträgers der anderen Kirche im Gottesdienst ermöglicht, was sich sinnbildlich auch daran zeigt, daß die vorgeschriebene Amtstracht getragen werden soll. Ein konfessionsverschiedenes Brautpaar kann nunmehr erwarten, daß die für sie zuständigen Geistlichen nach ihrem Wunsch mindestens gemäß dieser Ordnung handeln.

2. Dem Gesamtergebnis ist anzusehen, daß der Grundsatz der Gegenseitigkeit auf der Ebene, auf der die beiden Kirchenleitungen – in einer Art „zwischenkirchlicher Diplomatie“ – handelten, sorgsam beachtet wurde. Auf der Ebene der betroffenen konfessionsverschiedenen Paare und der betroffenen Pfarrer ist jedoch kein gemeinsames Handeln in voller Gegenseitigkeit vorgesehen: In Wahrheit handelt es sich in der kirchenamtlichen Edition ja nicht um eine gemeinsame kirchliche Trauung, wie der Titel verheißt, sondern um zwei eindeutig voneinander abgehobene, konfessionell konstruierte Trauordnungen, nach denen der Geistliche der andern Konfession nur in einzelnen Teilen, nicht aber in dem nach katholischer Tradi-

tion rechtlich erheblichen Teil der Trauung im engeren Sinn mitwirken kann.

3. In den Hinweisen (7) werden die Pfarrer der beiden Kirchen aufgefordert, frühzeitig Vereinbarungen zu treffen über die frei zu wählenden Schrift- und Gebetstexte, die Wahl der Lieder usw. Daß sich das Brautpaar bei dieser Vereinbarung beteiligt, wird nicht einmal als Möglichkeit erwähnt, geschweige denn als Empfehlung ausgesprochen. Daß in der GkT die Brautleute selbst, aber auch die Gemeinde nicht genügend im Blick stehen, zeigt sich auch daran, daß beim liturgischen Vollzug fast nur die Pfarrer, jedoch keine Lektoren oder Kantoren als Akteure vorgesehen sind.

Auf eine mögliche Beteiligung der Brautleute und ihrer Freunde bei der Begrüßung, beim Vortrag der Lesungen, bei den Fürbitten und Segenswünschen wird nirgends hingewiesen.

So erweist sich die sog. „Gemeinsame kirchliche Trauung“ als Werk der *Ökumene* „von oben“, bei dem wohl eher Kirchenjuristen als praktische Seelsorger oder betroffene konfessionsverschiedene Ehepaare mitgesprochen haben. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Kirchenleitungen die vorliegende Kompromißlösung nur als vorläufig betrachten. Wenn man den Titel ernstnehmen will, kann er nur als Programm verstanden werden, zu dessen Erfüllung die gemeinsam edierten zwei konfessionellen Ordnungen lediglich ein anfänglicher Schritt sind. Zumindest die katholische Ordnung wird ohnehin „überprüft werden, sobald der Ordo celebrandi Matrimonium für den deutschen Sprachbereich adaptiert ist“². Für eine Revision spricht nicht zuletzt, daß der nach den Ausführungsbestimmungen der deutschen Bischöfe zum *Motuproprio* „*Matrimonia mixta*“ „mögliche Spielraum für die Beteiligung des evangelischen Pfarrers... im approbierten Ritus nicht genügend ausgenutzt“ wurde; „eine ausgewogenere Verteilung der liturgischen Dienste“ wäre schon unter den gegebenen rechtlichen Verhältnissen möglich und wünschenswert“ (ebd. 124f).

Wie eine solche Revision aussehen könnte, zeigt das oben genannte, von H. Plock, M.

² H. Plock – M. Probst – K. Richter, *Die Feier der Trauung, Texte für Trauungsmessen und Eheschließung*, Verlag Hans Driewer, Essen 1971, 126.

Probst und K. Richter für den praktischen Gebrauch herausgegebene Bändchen „Die Feier der Trauung“. Hier werden in einer umfangreichen gelungenen Materialsammlung auch drei „Ökumenische Trauungsriten“ veröffentlicht. Zunächst eine revidierte Fassung der „Trauung in einer katholischen Kirche unter Beteiligung eines evangelischen Pfarrers“. Die Abweichungen von der GkT werden sorgfältig begründet, die lateinischen Vorlagen neu übersetzt. Außerdem haben die Herausgeber noch zwei weitere Trauungsordnungen in ihre Sammlung aufgenommen, die der praxisnahen Arbeit des Münsteraner Studentenpfarrers R. Waltermann über die Mischehe³ entnommen sind. In diesen 1969 zusammen mit konfessionsverschiedenen Ehepaaren erarbeiteten Texten sind zwar die neuesten liturgischen Änderungen katholischerseits noch nicht berücksichtigt, aber sie verdienen zu Recht die Bezeichnung „Ökumenische Trauung“. Hier werden nicht in ängstlicher Proporzhaltung Ansprachen verdoppelt; hier wird aber auch jeder Anschein vermieden, daß es bestimmte Momente in der Liturgie gäbe, in denen der Amtsträger einer Konfession zurücktreten müßte: Gemeinsam wirken beide Amtsträger auch bei der Trauung im engeren Sinn mit. Das ist durchaus vertretbar. Wenn es in den Ausführungsbestimmungen der deutschen Bischöfe heißt, es sei „zur Gültigkeit.. erforderlich, daß der katholische Seelsorger den Ehemillen beider Partner erfragt“ (Nr. 5 b), so wird man das nicht so eng auslegen müssen, daß der katholische Seelsorger alle Fragen stellt, die im derzeitigen liturgischen Formular vorgesehen sind. Worauf es ankommt, ist, daß der Ehemille der beiden Partner eindeutig zum Ausdruck kommt und daß der katholische Priester als amtlicher Zeuge ihn bezeugen kann. Alles andere wäre skrupulöser Juridismus (von dem sich freilich manche Katholiken noch nicht freimachen konnten).

In einer Anmerkung (140) nennen die Herausgeber Publikationen, die weitere Vorschläge für die Gestaltung der gemeinsamen Trauung mitteilen⁴.

Nach den bischöflichen Ausführungsbestimmungen zum Motuproprio „Matrimonia mixta“ kann die Eheschließung „in Verbindung mit der Eucharistiefeyer erfolgen, wenn die Brautleute es wünschen“; bezüglich der Teilnahme am eucharistischen Mahl – so heißt es sehr allgemein gehalten – „sind die geltenden kirchlichen Bestimmungen... zu beachten“ (Nr. 5 b). Es ist nicht erstaunlich, daß diese Möglichkeit in der Edition der Kirchenleitungen nicht erwähnt wird, solange die gegenseitige offene Kommunion noch nicht gebilligt ist. Auch „Die Feier der Trauung“ zitiert lediglich den oben angeführten Text der bischöflichen Bestimmungen, weist jedoch nicht darauf hin, daß tatsächlich auch in Deutschland ökumenische Trauungen in Verbindung mit der Eucharistiefeyer gerade von engagierten jungen Christen nicht selten gewünscht werden, daß sie auch mit Beteiligung eines evangelischen Pfarrers gehalten werden und daß dabei auch der evangelische Partner kommuniziert – wie es die holländischen Bischöfe in ihrem Schreiben vom Februar 1968 ausdrücklich gebilligt haben.

Neben und zeitlich vor der von den Kirchenleitungen edierten „gemeinsamen kirchlichen Trauung“ hat sich an der Basis eine weitergehende Praxis und eine Fülle von konsequenteren Vorschlägen entwickelt, die durchaus an der kirchlichen Überlieferung orientiert bleiben, die aber eine Beteiligung aller Mitfeiernden und die Gegenseitigkeit im ökumenischen Handeln uneingeschränkter realisieren. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich via facti ökumenische Trauungen mehr und mehr an den von unten gewachsenen Vorschlägen orientieren und daß sich „Die Feier der Trauung“⁵ und auf ihrer Basis weiterentwickelte Formen bei ökumenisch interessierten Seelsorgern und konfessionsverschiedenen Brautpaaren durchsetzen – ähnlich wie die „Fürbitten und Kanongebete der holländischen Kirche“ von A. Schilling. Die offiziellen Texte verlieren dadurch nicht ihre Bedeutung: Mit einer erklärlichen Phasenverschiebung ziehen sie sie nach und stel-

³ R. Waltermann, Mischehe, Handreichungen zur Praxis – Dokumente – Dispensen – Formulare, Driewer Verlag, Essen 1970.

⁴ Weltbild, Heft 10, 15. Mai 1969; Mischehe. Material-

dienst des Arbeitskreises Mischehe, Würzburg, Dezember 1968, 23 f.; Mai 1969, 59 ff.; Februar 1970, 80 f. und 84 f.; September 1970, 28 ff. (Hrsg. Wiltrud und Michael R. Will, Reichenberg, Winterleite 10).

⁵ Im Februar 1972 in 3. Auflage.

len einen Bezugspunkt dar, der einen Minimumkonsens ausdrückt und für bestimmte Situationen Ausgangsbasis sein kann; sie behalten ihre Bedeutung, wenn sie nicht zum Hindernis werden, daß ökumenisch engagierte Christen kirchliche Trauung wirklich gemeinsam feiern.

Michael Raske, Münster

Glosse

Karl Lehmann

Startschwierigkeiten der BRD-Synode

Noch ist die Tragweite des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz nicht abzusehen, die Frage der Ordination von in Ehe, Familie und Beruf bewährten Männern aus dem Beratungsgegenstand „Dienst und Amt des Priesters in den Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland auszuklammern. Partikularsynoden sind in der Geschichte oft deshalb gescheitert, weil ihnen nur geringe oder gar mangelnde Kompetenz zugestanden bzw. eingeräumt war. Wenn nur der Buchstabe eines Konzils nachzubeten bleibt, ist für dessen Geist und die damit zusammengehörige konkrete Realisierung in den bestimmten Situationen einer großen Ortskirche so gut wie nichts mehr übrig.

Die Begründungen der Bischofskonferenz sind bekannt: Die Diskussion zur Vorbereitung der römischen Bischofssynode 1971 und deren Mehrheitsentscheidung, Zuwendung zu anderen Themen angesichts der begrenzten Zuständigkeiten und Möglichkeiten einer Synode; Sorge um eine weitere Gefährdung des priesterlichen Zölibates; Unwahrscheinlichkeit neuer Argumente in der Sache. Entscheidender ist vielleicht der Hintergrund dieser Beschlußfassung, denn immerhin fällt auf, daß die Deutsche Bischofskonferenz sich im August vergangenen Jahres mit 23 zu 16 Stimmen, also mit einer respektablen Min-

derheit, und nun aber mit 40 zu 3 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung gegen die „viri probati“ ausgesprochen hat. Zwar haben die Ergebnisse der römischen Bischofssynode sicher manchen aus ganz unterschiedlichen Gründen umgestimmt, aber vermutlich steckt hinter der jetzigen Entscheidung noch ein anderes Motiv: In den letzten Monaten haben in vielen Diözesen Priester ihren Laisierungsantrag eingereicht, die sich ursprünglich von der römischen Bischofssynode eine Freigabe des Zölibates erwartet hatten. Die Bischöfe fürchten also offenbar durch eine breite Wiederaufnahme der Diskussion eine erneute Verunsicherung mancher Priester. Wie man diese Situationsbeurteilung einschätzt, ist eine andere Frage, aber man muß sie wohl als Faktum in Rechnung stellen. In der Tat läuft die Diskussion um die „viri probati“ seit längerer Zeit in eine falsche Richtung. Denn gemeint ist ja zuerst die „Ordination in Ehe und Beruf bewährter Männer (haupt- oder nebenberuflich)“ – so bewußt auch im Themenplan der Synode formuliert –, nicht eine unmittelbare Aufhebung des Zölibats für bereits Ordinierte. Und genau dies ist der Punkt, wo man bestreiten muß, daß die römische Bischofssynode die Sache gründlich diskutiert habe und darum keine neuen Argumente zu erwarten seien. Denn es ist keine Frage, daß viele Teilnehmer der Bischofssynode und Gegner von „viri probati“ prinzipiell die Ordination in Ehe und Beruf bewährter Männer durchaus akzeptieren, aber beim augenblicklichen Stand davon eine Beeinträchtigung des Zölibates befürchten, die sie auf keinen Fall hinnehmen wollen. Im übrigen kann man die Frage aufwerfen, ob in Rom wirklich die Sache zu Ende diskutiert wurde oder ob nicht weitgehend vorbereitete Positionserklärungen abgegeben worden sind. Die interne Geschichte dieser Bischofssynode ist ja noch nicht geschrieben. Dies wissen auch die Teilnehmer.

Einig sein kann man mit den Bischöfen auch noch darin, daß eine Fixierung nur auf die „viri probati“ für die Synode schädlich gewesen wäre. Viele andere Fragen um das priesterliche Amt und um die Dienste in der Kirche verdienen vielleicht mehr Aufmerksamkeit, weil sie schon länger im Wind-